jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/2/19 6Ob1/76, 6Ob159/12v, 6Ob135/13s, 6Ob114/14d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.02.1976

Norm

AnerbenG §3
AnerbenG §3 Abs2 Z2
AußStrG §16 BIII2a

Rechtssatz

Die Auswahl des Anerben wurde - abgesehen vom Gleichaltrigkeitsfall bei gleich nahen Angehörigen - genau geregelt; eine Entscheidung nach billigen Ermessen, die sich darüber hinwegsetzt, ist offenbar gesetzwidrig. Dass durch die gesetzlichen Ausleseregeln nicht alle Härtefälle vermieden werden können, hat der Gesetzgeber in Kauf genommen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 1/76
  Entscheidungstext OGH 19.02.1976 6 Ob 1/76
  Veröff: SZ 49/27 = JBl 1976,593
- 6 Ob 159/12v
  Entscheidungstext OGH 16.11.2012 6 Ob 159/12v
  Vgl auch; Beisatz: Eine Auslegung von § 3 Abs 2 Z 2 Satz 3 AnerbenG dahin, dass bei „annähernd gleichem Alter" die Frage der Befähigung der potenziellen Anerben zu prüfen wäre, verbietet ihr Wortlaut. (T1)
- 6 Ob 135/13s
  Entscheidungstext OGH 09.09.2013 6 Ob 135/13s
  Vgl auch; Beisatz: Dass der vorverstorbene Vater des Revisionsrekurswerbers älter ist als der erblasserische Bruder, ist nach § 3 Abs 2 Z 2 AnerbenG ohne Bedeutung. Der klare Gesetzeswortlaut stellt vielmehr auf die in Betracht kommenden Miterben, nicht auf deren Eltern ab. (T2)
  Beisatz: Die Bestimmung des Anerben nach § 3 AnerbenG kann regelmäßig nur aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls erfolgen und wirft daher im Allgemeinen keine erheblichen Rechtsfragen iSd § 62 Abs 1 AußStrG auf. (T3)
- 6 Ob 114/14d
  Entscheidungstext OGH 28.08.2014 6 Ob 114/14d
  Vgl auch; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0099156

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at